

Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung werden im Kanton Aargau in Sonderschulen oder in Regelklassen mit besonderer Unterstützung unterrichtet. Der Regierungsrat hat Massnahmen beschlossen, damit die Berechtigten am geeigneten Ort bestmöglich geschult werden können.

Seit 2007 sind im Aargau die sonderpädagogischen Angebote kantonal gesetzlich verankert. Mit den neu beschlossenen Massnahmen will der Regierungsrat einige Aspekte im Zuweisungsverfahren und in der Steuerung der Angebote optimieren, damit eine bessere Wirksamkeit der Sonderschulung und eine effektivere Mittelkontrolle erreicht werden können.

Hierzu wurden die Zuständigkeiten und Abklärungsschritte klar geregelt. Bei Anzeichen von Behinderung wird ein Kind oder Jugendlicher von der Schulleitung mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten beim schulpsychologischen Dienst (SPD) angemeldet. Der SPD macht eine Diagnose und ermittelt mittels standardisiertem Verfahren den Bildungs- und Förderbedarf. Dabei werden alle Beteiligten miteinbezogen. Der Fachbericht bildet die Grundlage für die weiteren Entscheidungen (Laufbahn, Ressourcen). Die Schulleitung ist zusammen mit den beteiligten Lehrpersonen für die Planung des Förder- und Sprachheilunterrichts zuständig. Das Inspektorat Volksschule kann zur Unterstützung beigezogen werden. Der Antrag auf Förderunterricht oder -assistenz ist dann von der Schulpflege an das Bildungsdepartement zu richten.

Standardisiertes Abklärungsverfahren

Neu erfolgt die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in eine Sonderschule oder eine Regelklasse mit verstärkten Massnahmen auf der Basis des so genannten standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV). Dieses wurde von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mitentwickelt und soll im ganzen Land eingesetzt werden. Die frühere eher defizitorientierte Betrachtungsweise wird durch eine ressourcenorientierte, mehrdimensionale Sichtweise abgelöst. Die Durchführung des SAV erfolgt ausschliesslich durch den schulpsychologischen Dienst. Weiterhin ist es die Schulpflege, die am Schluss entscheidet, ob ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r in einer Sonderschule oder in der Regelklasse geschult werden kann.

Zudem wird der rechtlich verankerte Behinderungsbegriff geschärft. Dabei wird die Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation bezüglich Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen übernommen. Sie setzt die ausgeprägte Beeinträchtigung und Störung von Körperfunktionen des Kindes oder Jugendlichen mit seinen Bildungszielen in Beziehung. Die Grenze zur Intelligenzminderung wird auf 70 Quotientpunkte, vormals 75 Punkte, gesenkt.

Fachstelle zur Abklärung schwerer Sprachbehinderungen

Zur Beurteilung von schweren Störungen des Sprechens und der Sprache wird im schulpsychologischen Dienst eine entsprechende logopädische Fachstelle eingerichtet. Als weitere Massnahme können Kinder im Vorkindergarten neu ab Sommer 2012 von regionalen Logopädieangeboten in bestehenden heilpädagogischen Ambulatorien profitieren. Die Logopädie im Kindergarten und in der Volksschule wird wie bisher durchgeführt; jedoch werden von den acht Wochenlektionen des bisherigen Pensenspools 0,75 im Vorkindergarten eingesetzt.

Zuweisung optimieren

Die konsequente Anwendung des SAV sowie die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen haben unter anderem zum Ziel, dass weniger Kinder und Jugendliche der Sonderschulung zugewiesen werden. Um den daraus entstehenden höheren Abklärungs- und Beratungsbedarf begegnen zu können, wurden zusätzliche Stellen im schulpsychologischen Dienst bewilligt. Mit einer konsequenten und transparenten Vorgehensweise, sollten voraussichtlich jährlich rund zwei Millionen Franken eingespart werden können.

Die Neuerungen treten - mit Ausnahme der Logopädie für Vorkindergartenkinder ab 2012/13 - ab dem Schuljahr 2011/12 in Kraft. Zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommene Entscheide beziehungsweise Zuweisungen sind zumindest bis zum nächsten Überprüfungszeitpunkt gültig. Weitere Informationen erhalten die Schulen und Schulleitungen über das virtuelle Schulbüro. Auskünfte erteilen auch die Inspektorinnen und Inspektoren sowie der schulpsychologische Dienst.

Christine Hänggi, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten & Christian Aeberli, Abteilung Volksschule